

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2020	Ausgegeben zu Wiesbaden am 24. April 2020	Nr. 20
Tag	Inhalt	Seite
21. 4. 20	Siebente Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus ..... <i>Ändert FFN 91-57, 91-59</i>	270
17. 4. 20	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes ..... <i>Ändert FFN 322-135</i>	272
16. 4. 20	Verordnung über die hochschulische Pflegeausbildung ..... <i>FFN 322-144</i>	273

---

**Siebente Verordnung  
zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus  
Vom 21. April 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Änderung der Dritten Verordnung  
zur Bekämpfung des Corona-Virus**

Die Dritte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. März 2020 (GVBl. S. 161), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 2020 (GVBl. S. 262), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „dienstlichen“ ein Komma und das Wort „schulischen“ eingefügt.
  - b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „insbesondere in öffentlichen Verkehrsmitteln und beim Einkauf,“ gestrichen.
  - c) Als Abs. 6 wird angefügt:
 

„(6) In den Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Satz 1 ist jede Bedeckung vor Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Satz 1 gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Personennahverkehrs entbehrlich, soweit anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nr. 2 wird der Punkt nach dem Wort „begeht“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Als Nr. 3 wird angefügt:

- „3. entgegen § 1 Abs. 6 in Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt.“

**Artikel 2<sup>2)</sup>**

**Änderung der Vierten Verordnung  
zur Bekämpfung des Corona-Virus**

Die Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17. März 2020 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 2020 (GVBl. S. 262), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 4 werden die Wörter „und den Online-Handel.“ durch ein Komma ersetzt.
    - bb) Als Nr. 5 wird angefügt:
 

„5. den Online-Handel.“
  - b) Abs. 8 Satz 4 wird aufgehoben.
  - c) Als Abs. 8a wird eingefügt:
 

„(8a) Das Betreten des Publikumsbereichs von Einrichtungen nach Abs. 7 Satz 1 sowie Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 ist nur gestattet, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Satz 1 ist jede Bedeckung vor Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Satz 1 gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen nach Abs. 7 Satz 1 sowie Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 entbehrlich, soweit anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden.“
2. Nach § 4 Nr. 5 wird als Nr. 5a eingefügt:
  - „5a. den Vorgaben des § 1 Abs. 8a nicht während der gesamten Dauer des Aufenthalts im Publikumsbereich von Einrichtungen nach Abs. 7 Satz 1 sowie Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt.“

<sup>1)</sup> Ändert FFN 91-57

<sup>2)</sup> Ändert FFN 91-59

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 27. April 2020  
in Kraft.

Wiesbaden, den 21. April 2020

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Der Minister  
für Soziales und Integration  
Klose

Der Minister  
des Innern und für Sport  
Beuth

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung  
des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes\*)**

**Vom 17. April 2020**

Aufgrund des § 41 Abs. 7 und des § 54, jeweils in Verbindung mit § 68 Abs. 1, des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29. November 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), verordnet der Kultusminister:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur  
Durchführung des Hessischen  
Lehrerbildungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2018 (GVBl. S. 41), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 38 Abs. 5 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Satz 3 ist nicht anzuwenden, soweit eine unterrichtspraktische Prüfung wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht durchgeführt werden kann. An die Stelle der unterrichtspraktischen Prüfung tritt ein Kolloquium, in dem die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mit dem Prüfungsausschuss mündlich die Ausarbeitung aus der schriftlichen Überprüfung erörtert. Dabei finden die planerischen Überlegungen, fachliche Aspekte und die methodische Umsetzung auch im Hinblick auf einen möglichen Medieneinsatz Berücksichtigung. Den kalendarischen Zeitraum, in dem Satz 7 bis 9 anzuwenden sind, legt die Hessische Lehrkräfteakademie durch Erlass fest.“

2. Dem § 42 Abs. 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Satz 1 und 2 gelten entsprechend, soweit das Modul im Prüfungssemester nach § 44 Abs. 2 Satz 2 wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht durchgeführt werden kann. Den kalendarischen Zeitraum, in dem Satz 3 anzuwenden ist, legt die Hessische Lehrkräfteakademie durch Erlass fest.“

3. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die

Wörter „Abs. 13 bleibt unberührt.“ ersetzt.

- b) Nach Abs. 12 wird als Abs. 13 angefügt:

„(13) Soweit es wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht möglich ist, Lehrproben mit Lerngruppen durchzuführen, werden die Prüfungslehrproben nach § 47 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes auf die Anfertigung von Unterrichtsentwürfen und deren Erörterung mit dem Prüfungsausschuss beschränkt. Die unterrichtspraktische Prüfung wird abweichend von Abs. 1 bis 11 wie folgt durchgeführt:

1. die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat legt zwei Unterrichtsentwürfe vor, für die Abs. 10 Satz 2 bis 4 entsprechend gilt;
2. die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat erörtert mit dem Prüfungsausschuss mündlich die Unterrichtsentwürfe; die Erörterung dauert in der Regel 60 Minuten und kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden, insbesondere in Form einer Videoschaltkonferenz.

Den kalendarischen Zeitraum, in dem Satz 1 und 2 anzuwenden sind, legt die Hessische Lehrkräfteakademie durch Erlass fest.“

4. Dem § 51 Abs. 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Die mündliche Prüfung kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden, insbesondere in Form einer Videoschaltkonferenz.“

Artikel 2<sup>1)</sup>

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. April 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

Wiesbaden, den 17. April 2020

Der Hessische Kultusminister  
Prof. Dr. Lorz

\*) Ändert FFN 322-135

<sup>1)</sup> Die vorstehende Verordnung wurde nach § 7 Abs. 1 Verkündungsgesetz am Montag, den 20. April 2020 bekannt gemacht.

**Verordnung  
über die hochschulische Pflegeausbildung\*)  
Vom 16. April 2020**

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), verordnet der Hessische Minister für Soziales und Integration:

§ 1

Durchführung von Praxiseinsätzen

Abweichend von § 31 Abs. 1 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), kann die Praxisanleitung auch durch Personen erfolgen, welche die Voraussetzungen von § 4 Abs. 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung erfüllen.

§ 2

Zusammensetzung des  
Prüfungsausschusses

Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung kann Prüferin oder Prüfer sein, wer keine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1, § 58 Abs. 1 oder 2 oder § 64 des Pflegeberufegesetzes vom 24. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66), besitzt. Satz 1 gilt nur, wenn sich die Hochschulprüfungsberechtigung auf eine pflegerische oder fachverwandte Disziplin bezieht.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Wiesbaden, den 16. April 2020

Der Hessische Minister  
für Soziales und Integration  
Klose

\*) FFN 322-144

# Bei BERNECKER online und digital:

## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

### **Aboverwaltung**

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **[www.gvbl-hessen.de](http://www.gvbl-hessen.de)**

Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:  
Bernecker Verlag GmbH  
Abonentenservice  
Unter dem Schöneberg 1  
34212 Melsungen  
Tel. 05661 731-420  
Fax 05661 731-400  
E-Mail: [abo@bernecker.de](mailto:abo@bernecker.de)

*Publizieren mit System.*

**BERNECKER**

---

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, ISDN: (05661) 731361, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Druck:** Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731289

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400  
E-Mail: [aboverwaltung@bernecker.de](mailto:aboverwaltung@bernecker.de)

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

---

